

Der „Mittlere Schulabschluss der Hauptschule/Mittelschule“

1. Folgende Fächer werden gesondert geprüft (**Prüfungsfächer**):

- **Deutsch** (schriftlich zentral gestellt und mündlich -Referat- durch die Schule)
- **Mathematik** (schriftlich zentral gestellt)
- **Englisch** (schriftlich zentral gestellt und mündlich durch die Schule)

Die Zensuren der besonderen Prüfung werden von jeweils zwei Lehrkräften gleichgewichtig bewertet. Bei Uneinigkeit entscheidet der Prüfungsvorsitzende (Schulleiter).

2. In Deutsch werden schriftliche und mündliche Prüfung 3 : 1 gewertet. In Englisch werden schriftliche und mündliche Prüfung 2 : 1 gewertet.

3. Für die beiden Fächern AWT und das besuchte Wahlpflichtfach (Technik, Wirtschaft oder Soziales) gibt es eine gemeinsame Prüfung, die Projektprüfung. Dabei gilt für die Abschlussnotenbildung folgende Regelung:

<i>Fach – JFN</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungsnote</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Abschlussnote</i>
AWT	1	Projektprüfung	2	Summe : 4
Berufsorientierter Zweig	1			

Auch hier gilt, dass die Zensuren der Projektprüfung von jeweils zwei Lehrkräften gleichgewichtig bewertet werden. Bei Uneinigkeit entscheidet der Prüfungsvorsitzende (Schulleiter).

4. Für alle anderen Fächer gelten zum möglichen Bestehen des Abschlusses die Jahresfortgangsnoten (**Abschlussfächer**). Hier gelten diese Zensuren als Gesamtnoten.

5. In den Prüfungsfächern wird die Gesamtnote aus der Prüfungsnote und der Jahresfortgangsnote ermittelt, wobei die Prüfungsnote stärker gewichtet wird. Der Prüfungsausschuss kann aber in bestimmten Fällen auch zugunsten besserer Jahresfortgangsnoten entscheiden.

6. Die Schüler haben die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung wenn sich in einem Prüfungsfach die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote um eine Notenstufe unterscheiden und dabei vom Prüfungsausschuss auf die schlechtere Zensur entschieden wird oder in einem Abschlussfach die Jahresfortgangsnoten 5 oder 6 erzielt wurde.

7. Der „Mittlere Schulabschluss der Mittelschule“ ist nicht erreicht, wenn die Gesamtnote 6 in einem Prüfungs- oder Abschlussfach oder in zwei Fächern die Note 5 erreicht wurde. Außerdem ist nicht bestanden bei einer Gesamtnote 6 in Deutsch. Es zählen hierbei alle Fächer außer Sport.
8. Bei Nichtbestehen des Abschlusses kann bei einmal Gesamtnote 6 **oder** zweimal Gesamtnote 5 Notenausgleich gewährt werden, wenn in einem Abschlussfach die Gesamtnote 1, in zwei Abschlussfächern die Gesamtnote 2 oder in drei Abschlussfächer die Gesamtnote 3 erzielt wurde.
9. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal mit nochmaligem Schulbesuch wiederholt werden.
10. Die Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung höchstens einmal wiederholt werden. Über einen nochmaligen Schulbesuch entscheidet der Schulleiter.